

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 50 (1943)

Heft: 2

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nachfrage übersteigt Liefermöglichkeiten.

Die Nachfrage nach Baumwollartikeln übersteigt die gegenwärtige beschränkte Produktion, insbesondere hinsichtlich von Stoffen die aus starken oder halbstarken Garnen gewebt sind. Auf diese beiden Kategorien von Garnen entfällt der allergrößte Teil der jetzigen Produktion sowohl bei den Stoffen die für Regierungsbedarf hergestellt werden wie bei den sogenannten „utility cloths“, den Einheits- und Nützlichkeitstypen für den zivilen Bedarf. Die meisten Firmen, welche in dieser Produktion tätig sind, arbeiten in vollen Touren und würden keinerlei Schwierigkeit empfinden, größere Absätze zu erzielen, falls ihnen genügend Arbeitskräfte zur Verfügung ständen um die Produktion noch auszubauen. Die restlose Befriedigung des Regierungsbedarfes nimmt den

allergrößten Teil der maschinellen Einrichtungen ständig in Anspruch, denn im Zeichen der Produktionsplanung erfolgen Nachbestellungen, noch bevor die vorausgegangenen Aufträge erledigt sind.

Ein besonderer Faktor stellen die neuerdings ausgegebenen sehr umfangreichen Bestellungen auf ein starkes Tuch dar, das schon seit über einem Jahr nicht bestellt worden war. Es wird dies durch den vor einiger Zeit bekanntgegebenen Entschluß der britischen Regierung erklärt, die in Großbritannien stationierten US-Streitkräfte mit im Lande selbst hergestellten Textilartikeln zu versorgen, um zusätzliche Transporte über See zu vermeiden. Ungefähr 150 Herstellerfirmen leisten Überstunden um diesen Bedarf laufend zu decken. E. A.

HANDELSNACHRICHTEN

Wirtschaftsverhandlungen mit Deutschland. — Einer amtlichen Veröffentlichung in der Presse ist zu entnehmen, daß die Unterhandlungen für die Erneuerung des Ende 1942 abgelaufenen schweizerisch-deutschen Wirtschaftsabkommens zu keiner Verständigung geführt hätten, sodaß die Vereinbarung zunächst bis zum 15. Januar 1943 verlängert wurde. Da jedoch auch bis zu diesem Zeitpunkt ein endgültiges Einverständnis nicht erzielt werden konnte, so ist das deutsch-schweizerische Verrechnungsabkommen am 15. Januar 1943 abgelaufen und es herrscht nunmehr mit Deutschland, einschließlich dem Protektorat Böhmen und Mähren, ein vertragsloser Zustand.

Um einen Unterbruch des Warenaustausches und des Geldverkehrs zu vermeiden, haben beide Länder jedoch in Aussicht genommen, daß der Verrechnungsverkehr unter Aufrechterhaltung der bisherigen Clearingkonten (Warenverkehr, Finanzverkehr und Reiseverkehr) weitergeführt wird. Der Bundesrat hat in dieser Beziehung die erforderlichen Beschlüsse schon gefaßt. Das Abkommen, das die beidseitigen Einfuhrzölle regelt, bleibt unverändert in Kraft und ebenso tritt in bezug auf die Durchfuhrvorschriften (Gegenblockade) keine Änderung ein.

Im Hinblick auf den gegenseitigen bedeutenden Warenaustausch Schweiz-Deutschland, ist eine baldige Beendigung der mit dem vertragslosen Zustand zusammenhängenden Unsicherheit sehr zu wünschen.

Wirtschaftsabkommen mit Finnland. — Am 24. November 1942 wurde zwischen der Schweiz und Finnland eine Vereinbarung getroffen, die den gegenseitigen Warenaustausch für das Jahr 1943 regelt. Angesichts des Rückganges der Einfuhr aus Finnland und der Unmöglichkeit, die künftige Entwicklung zu beurteilen, sind auch die Ausfuhrmöglichkeiten für schweizerische Erzeugnisse beschränkt. Dies gilt insbesondere für schweizerische Textilwaren, die nur noch in kleinem Umfang in Finnland abgesetzt werden können.

Schweizerisch-dänische Wirtschaftsverhandlungen. — Anfangs Januar ist zwischen der Schweiz und Dänemark eine Vereinbarung getroffen worden, die den Verkehr zwischen den beiden Ländern für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1943 regelt. Einer Meldung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements folge, hat sich in den letzten Monaten der Clearing-Saldo zugunsten der Schweiz wesentlich verringert, dank bedeutender Lieferungen dänischer Erzeugnisse. Demgemäß wird es möglich sein, die in den letzten Monaten auf ein Mindestmaß beschränkte Ausfuhr schweizerischer Waren nach Dänemark wieder etwas zu steigern. Aus dieser Neuordnung wird auch die schweizerische Textilindustrie Nutzen ziehen.

Schweden: Höchstpreise für kunstseidene Gewebe. — Die schwedischen Einfuhrbehörden haben letztes Jahr für die Einfuhr seidener, kunstseidener und sog. halbseidener Gewebe Höchstpreise je Meter vorgeschrieben. Diese Ansätze möchten wohl das eine oder andere Geschäft erschweren, bewegten sich jedoch in erträglichem Rahmen. Mit einer Verordnung vom 21. Dezember 1942 haben die schwedischen Behörden nunmehr für kunstseidene Gewebe für die aus der Schweiz eingeführte Ware den Höchstpreis auf die Hälfte heruntergesetzt und damit den Absatz solcher Gewebe in den meisten Fällen verunmöglich. Diese Maßnahme ist umso weniger verständlich, als die Preise für Kunstseidengarne im Steigen begriffen sind und endlich für kunstseidene Ware schwedischer Erzeugung erheblich höhere Preise bewilligt werden. Es sind Unterhandlungen im Gange, um diese Frage in einer für die schweizerischen Belange annehmbaren Weise zu lösen.

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen

Neue Bestandesaufnahmen. — Die Sektion für Textilien teilt mit Kreisschreiben Nr. 21/1942 vom 28. Dezember 1942 mit, daß sich eine neue Bestandesaufnahme als notwendig erweise, da seit den letzten Erhebungen im Juni 1941 ungefähr 1½ Jahre verflossen seien. Als Stichtag ist der 1. März 1943 vorgesehen. Von kleineren Änderungen abgesehen, wird die neue Aufnahme in gleicher Weise wie diejenige des Monates Juni 1941 durchgeführt. Die schon jetzt erfolgende Meldung soll es den einzelnen Firmen gestatten, das allfällige auf Jahresende erstellte Wareninventar durch entsprechende Nachtragungen der Zu- und Abgänge als Unterlage für die kommende Rundfrage zu benutzen.

Fabrikationsvorschriften für Gewebe. — Die Sektion für Textilien hat am 30. Dezember 1942 eine Weisung Nr. 9 erlassen, die sich auf die Verfügung Nr. 17 des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements betreffend Vorschriften über die Produktionslenkung für Textilien stützt und sich auf die Herstellung von Geweben aus Baumwolle, Kunstseide oder Zellwolle bezieht. Der Verfügung ist eine Gewebeliste beigegeben.

Höchstpreisbestimmungen für die Kunstseidenweberei. — Die Eidg. Preiskontrollstelle hat in teilweiser Abänderung und in Ergänzung der Verfügung Nr. 247 A/42 vom 11. März 1942 betreffend Höchstpreisbestimmungen für die Kunstseidenweberei (Kalkulationsschema für Webereien) am 29. Dezember 1942 eine Verfügung Nr. 247 B/42 erlassen. Von Bedeutung ist die Vorschrift, laut welcher die bisher geltenden Zuschläge für die Berechnung der Handelsunkosten und des Gewinnes bei den drei oberen Kategorien eine Ermäßigung des Prozentsatzes erfahren. Die Zuschläge für kleine Mengen werden ebenfalls geändert und insbesondere ein Sonderzuschlag für Verkäufe im Ausmaße von weniger als 1/2 Stück festgesetzt. Schirmstoffe sind, wie bis anhin mit einem Zuschlag für Handelsunkosten und Gewinn von höchstens 30% zu kalkulieren und Krawattenstoffe und abgepaßte Tücher dürfen mit dem Höchstansatz von 38% für Handelsunkosten und Gewinn gemäß Kategorie V gerechnet werden.

Die Verfügung Nr. 242 B/42, die am 1. Januar 1943 in Kraft getreten ist, wurde im Schweiz. Handelsamtsblatt vom 4. Januar 1943 veröffentlicht.

Höchstpreise für die Schirmfabrikation. — Die Eidg. Preiskontrollstelle hat am 21. Januar 1943 eine Verfügung Nr. 488 A/43 erlassen, die Höchstpreisbestimmungen für die Schirmstoff-Fabrikation enthält. Diese Verfügung ersetzt die Verfügung Nr. 488 vom 9. Dezember 1940, wie auch sämtliche seither für die Schirmfabrikation erteilten Sonderbewilligungen.

Verbot von Ausverkäufen. — Die Sektion für Textilien in St. Gallen äußert sich in einem an die Verbände der Textilindustrie gerichteten Kreisschreiben Nr. 1/1943 vom 20. Januar 1943 zu dem Verbot von Ausverkäufen gemäß Verfügung Nr. 16 des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 4. Januar 1943 dahin, daß die Verfügung Nr. 16 einer Preisherabsetzung nicht entgegenstehe. Voraussetzung sei aber, daß die Preisherabsetzung eine dauernde sei und nicht wie bei den früher üblichen Ausverkäufen, nur für eine bestimmte Zeit erfolge. Die propagandistische Auswertung dieser Preisherabsetzung sei in beschränktem Maß zulässig; nicht gestattet seien aber Hinweise, die irgendwie den Eindruck einer zeitlichen Beschränkung erwecken könnten. Die kantonalen Vorschriften betreffend die Ausverkäufe bleiben vorbehalten.

Warenumsatzsteuer. — Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement hat mit Verfügung Nr. 11b betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung, am 29. Dezember 1942 Vorschriften erlassen, die sich auf die Ueberwälzung der Warenumsatzsteuer in den Monaten Januar und Februar 1943 beziehen. Die Verfügung ist im Schweizer. Handelsamtsblatt vom 4. Januar 1943 veröffentlicht worden.

Herstellung von Strickwaren aus Dohfgarnwolle, die über 70% reine Wolle enthielt. — Falsche Bestandesmeldung. Eine Strickwarenfabrik hat in der Zeit vom 1. Februar 1941 bis zum 10. Februar 1942 mehrere hundert Kilogramm Strickwaren aus über 70% Wolle enthaltender Dohfgarnwolle hergestellt und dadurch gegen die Verfügung Nr. 5 des Kriegs-

Industrie- und -Arbeits-Amtes betreffend Vorschriften über die Produktionslenkung in der Textilindustrie vom 22. Januar 1941 verstoßen. Zu seiner Entlastung machte der Fabrikant geltend, das Wollgarn sei Eigentum der Bestellfirma gewesen, er habe die Garne nur in deren Auftrag verarbeitet, auch sei eine vorschriftsgemäße Verarbeitung der Wollgarne technisch schwierig und praktisch unmöglich gewesen, weil durch weitere Beimischung zu dem ohnehin schon groben Garn die Ware unverwendbar geworden wäre. Zum ersten Einwand ist zu sagen, daß Art. 7 der zitierten Verfügung die Verwendung von mehr als 70% Wolle für Strickwaren schlechthin verbietet. Das Verbot gilt also auch dann, wenn das verwendete Garn dem Besteller gehört; daher erklärt Art. 11 der Verfügung, daß die bestehenden Lieferungsverpflichtungen, welche den Vorschriften dieser Verfügung nicht entsprechen, mit Eintritt der Gültigkeit der einschränkenden Maßnahmen erloschen. Der zweite Einwand des Fabrikanten konnte bei der Bußbemessung strafmildernd berücksichtigt werden: Die Eidg. Textilkontrollstelle anerkannte, daß eine Verarbeitung im vorgeschriebenen Mischungsverhältnis technisch schwierig gewesen wäre. Diese Tatsache kann die Schuld jedoch nicht ganz ausschließen, denn der Fabrikant wäre verpflichtet gewesen für die Verarbeitung eine Sonderbewilligung einzuholen; eigenmächtiges Vorgehen ist heute nicht am Platze.

Die gleiche Firma hat anlässlich der Bestandesaufnahme vom 4. Juni 1941 257 kg Woll- und Wollmischgarne nicht gemeldet, angeblich weil es sich dabei um ungebräuchliche Farbposten handelte, die in der kaufmännischen Bilanz und im Inventar solcher Garne auch weggelassen würden. In der Verfügung Nr. 9 des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes vom 12. Mai 1941 betreffend Bestandesaufnahme und Bezugssperre für Textilien, in der „Wegleitung“ und in den Bestandesaufnahmeformularen ist jedoch nirgends die Rede davon, daß bei der Bestandesaufnahme nicht kurante Waren weggelassen werden dürfen, oder daß die Bestandesaufnahmeformulare nach den für die Aufstellung einer kaufmännischen Bilanz geltenden Grundsätzen auszufüllen seien. — Der fehlbare Fabrikant wurde von der zuständigen strafrechtlichen Kommission mit Fr. 500.— gebüßt.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Schweiz

Die metrische Numerierung in der Hanf- und Juteindustrie. Ende Dezember des letzten Jahres flatterte in die meisten Betriebe der Schweiz ein Zirkular, das einen großen Schritt in der Normung der Textilmäße bedeutete: Die Schweizerische Bindfadenfabrik in Schaffhausen teilte ihrer gesamten Kundschaft mit, daß sie nach eingehenden Studien und nach Abschluß großer Vorarbeiten ab Januar 1943 ihre gesamte Produktion auf die metrische Numerierung umstellen werde. Für die Bezeichnung der Bindfaden wurde, in Abweichung von der bisherigen Uebung, die Lauflänge der fertigen Schnur als Nummer bestimmt. Wenn z. B. eine Pack-schnur aus 3 Schenkeln Hanfgarn Nr. 1,5 m besteht, so heißt diese Schnur nicht 1500/3-fach, sondern Nr. 500/3. Damit wurde das bisherige System im Papierbindfadenhandel auch auf die Hanschnüre übernommen. Daß gerade für den Nichttextilfachmann die metrische Numerierung vieles für sich hat, steht wohl außer Frage. Er konnte sich bisher z. B. unter der Bezeichnung „3-Draht Nr. 6“ wohl eine Schnur von einem bestimmten Durchmesser vorstellen, doch war es ihm nur durch umständliche Berechnungen, sofern er dazu überhaupt in der Lage war, möglich, deren Lauflänge zu bestimmen. Jetzt hat er es mit einem Schlag viel leichter. Wenn er ein Kilo Nr. 500/3 kauft, so weiß er sofort, daß er 500 Meter erhält.

Aehnlich wie beim Bindfaden, so wurde auch für die Seilerei-, Weberei- und übrigen Industriegarne die metrische Numerierung eingeführt. Ein Unterschied besteht lediglich darin, daß die Nummer wie bei allen andern metrisch nummerierten Textilien die Zahl der Kilometer per Kilo angibt. Daß auch diese Neuerung, sobald sie etwas eingespielt ist, einen Vorteil bedeutet, wird z. B. jeder Weber sagen müssen. Wie manche Weberei, die sich unter dem Zwange der gegenwärtigen Verhältnisse auf alle möglichen Materialien umstellen mußte, rechnete mit englischer Baumwoll-Numerierung,

mit englischer Leinen-Numerierung, mit Kunstseiden-Titer und metrischer Nummer, ja unter Umständen sogar auch noch mit den Wollnummern. In diesem Wirrwarr bedeutet diese Neuordnung der Hanfnumerierung einen kleinen Lichtstrahl und es ist nur zu hoffen, daß möglichst bald auch andere Branchen dem Beispiel der Schweizerischen Bindfadenfabrik folgen werden. Gu.

Frankreich

Umsatz der Seidentrocknungs-Anstalt Lyon im Monat Dezember 1942:

	1942 kg	1941 kg	Jan.-Dez. 1942 kg
Dezember	6 020	12 099	125 086

Italien

Italienische Seidenindustrie. Das italienische statistische Jahrbuch für 1942 zählt 9 679 Firmen auf, die in der italienischen Textilindustrie tätig sind. Die Zahl der beschäftigten Angestellten und Arbeiter wird mit 571 239 angegeben. Die Gesamtzahl der Arbeitsstunden hat sich auf 1 016 Millionen und die Gesamtlohnsumme auf 1 540 Millionen Lire belaufen. Demgemäß wäre 1942 in der gesamten italienischen Textilindustrie ein Durchschnittslohn von ungefähr 1.50 Lire je Stunde in Frage gekommen.

Was die Seidenindustrie anbetrifft, so wird eine Gesamtzahl von 1 845 Betrieben ausgewiesen, die im abgelaufenen Jahr 95 679 Angestellte und Arbeiter beschäftigten. Für die wichtigsten Industriegruppen werden folgende Zahlen genannt:

	Betriebe	Angestellte und Arbeiter
Schappespinnerei	25	5 114
Seidenspinnerei	465	40 858
Seiden- und Rayonzirnerei	302	19 399
Seiden- und Rayonweberei	315	30 308